



Behandlungsinformation und Einwilligung laut Patientenrechtegesetz (PatRG)

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

damit die Therapie zu Ihrer und unserer Zufriedenheit ablaufen kann, möchten wir Sie vor Beginn der Behandlungsserie mit unserer Praxisorganisation vertraut machen:

1. Bitte kommen Sie pünktlich zu Ihren Terminen.

Wir möchten im Interesse unserer Patienten Wartezeiten möglichst vermeiden. Wir sind deshalb darauf angewiesen, dass jede Behandlung pünktlich beginnen kann. Mögliche Verzögerungen unsererseits sind auf die individuellen Gegebenheiten der vorherigen Patienten geschuldet.

2. Bitte bringen Sie zur Behandlung ein frisches Badehandtuch mit.

Ein langes Handtuch mit mind. 80 x 140 cm oder größer wäre wünschenswert.

3. Ausfallgebühr:

Sie haben die Möglichkeit, einen Termin bis zu 24 Stunden vorher kostenfrei abzusagen.

Wir sind eine Terminpraxis. Vereinbarte Behandlungstermine müssen spätestens 24 Stunden durch Sie vorher abgesagt werden (§ 615 BGB).

Pro nicht von Ihnen abgesagten Termin müssen wir Ihnen 20,00€ bei Physio-Terminen (40€ bei KGG-Terminen), bei Osteopathie-Terminen € 45,00 privat in Rechnung stellen.

Ein Anspruch von Seiten des Patienten auf einen Ausfall- oder Verdienstentgang bei einem von der Praxis abgesagten Termin oder einem versehentlich vergessen abgesagten Termines durch die Praxis besteht nicht.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB bleibt bestehen.

4. Die Zuzahlung für gesetzlich Versicherte ist am Tag der ersten Behandlung fällig.

Diese Gebühr ist gesetzlich vorgeschrieben, von Ihrer Verordnung abhängig und wird von allen Praxen in gleicher Höhe erhoben.

Die Höhe der Zuzahlung wird in der ersten Behandlung mitgeteilt. Die Höhe der Zuzahlungen beträgt 10 % der Kosten (Preis-Vereinbarung zwischen Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung und den Leistungserbringenden) sowie je Verordnung.

Sollte die Anzahl der auf der Verordnung aufgeführten Behandlungseinheiten aus medizinischen oder persönlichen Gründen nicht vollständig geleistet werden, erhalten Sie den zu viel bezahlten Betrag zurück.

Die Vergütung für Heilmittel rechnen wir direkt mit Ihrer gesetzlichen Krankenkasse ab. Gemäß den § 32, 43 c und 61 SGB V haben gesetzlich Versicherte Zuzahlungen für kassenärztlich verordnete Heilmittel zu tragen, sofern keine Befreiung von dieser Zuzahlungspflicht besteht.

Für die geleisteten Zuzahlungen erhalten Sie von uns eine Quittung.

5. Information über die Zuzahlung einer Blankoverordnung

Nach § 32 SGB V sind Versicherte bei gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, eine Zuzahlung zu den Behandlungskosten zu leisten.

Bei einer sogenannten Blankoverordnung bedeutet dies, dass sich im weiteren Verlauf die Art, Anzahl und Dauer der Behandlungen ändern kann und somit auch die Höhe der Zuzahlung variiert. Erst nach Abschluss aller Behandlungstermine steht die endgültige Höhe der Zuzahlung fest.



Bei zu viel entrichteter Zuzahlung haben Sie einen Anspruch auf Erstattung, z.B. wenn nicht alle Behandlungen stattfinden. Sie würden dann den zu viel bezahlten Betrag zurückerstattet bekommen. Wir haben uns dazu entschieden, die Zuzahlung am Ende des Rezeptes und nach Abschluss der Behandlungseinheiten Ihnen per Rechnung zukommen zu lassen. Diese Zuzahlung überweisen Sie dann innerhalb von 14 Tagen. Dies bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift.

6. Patientenrechtegesetz

Physiotherapeut:innen ebenso wie Ärzt:innen sind zur Aufklärung ihrer Patienten verpflichtet. Dieser Pflicht kommen wir mit diesem Aufklärungsbogen nach. Er dient Ihrer Information.

Sie sind bereits in verständlicher Weise ausreichend vom verordnenden Arzt*in über Ihre Erkrankung sowie Art, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der verordneten Behandlung sowie deren Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose und Therapie aufgeklärt worden.

Bitte geben Sie im Vorfeld mögliche Vorerkrankungen wie z.B. Bluthochdruck, Osteoporose, Tumore, Allergien etc. unbedingt an.

Sollte die im Rahmen der physiotherapeutischen Behandlung durchzuführenden Anamnese und Befundung Anlass zu einer ergänzenden Aufklärung geben, wird diese vor Behandlungsbeginn vom Therapierenden durchgeführt. Die Therapeut:in wird sie über die Art, den Umfang und die Durchführung der Behandlung, über die zu erwartenden Folgen und Risiken der Maßnahme, die Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Therapie mündlich, rechtzeitig und verständlich aufgeklärt.

Ebenfalls wird die Therapeut:in Sie über mögliche Maßnahmen informieren, die Sie selbst ergreifen können, um den Heilungsprozess während und nach der Therapie zu unterstützen.

7. Geltung der Vertragsbedingungen:

Alle Regelungen dieses Behandlungsvertrags gelten für alle Erst- und Folgeverordnungen (kassenärztliche und privatärztliche Verordnungen), die Sie der Praxis zwecks Behandlungsdurchführung aushändigen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Behandlungen ohne ärztliche Verordnung (Heilpraktikerleistungen oder Osteopathieleistungen). Auch in diesem Fall gelten die vorstehenden Regelungen sowohl für die Erstbehandlung als auch für alle weiteren Folgebehandlungen.

Dies kann jederzeit von Ihnen schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

8. Datenschutz:

Es gilt die DSGVO. Die Praxisgemeinschaft ist als jeweilige Einzelpraxis berechtigt, ebenfalls auf die Personen- und Behandlungs-Daten des anderen zugreifen zu dürfen.

9. Einwilligung:

Ich willige in die Durchführung der medizinischen Maßnahme ein.

Die Vergütungssätze sind mir bekannt durch den Aushang in der Praxis.

Den Aufklärungsbogen habe ich gelesen und verstanden und erkläre mich mit diesem einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Praxisteam
Physiotherapie Budenheim